

Benutzer- und Gebührenordnung des „Carl und Liselott Diem-Archivs“ auf der Grundlage des geltenden Archivgesetzes von NRW

1. Archivgut

- (1) Das Archivgut umfaßt alle im Archiv befindlichen Unterlagen: Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Pläne, Plakate, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für Wissenschaft oder Forschung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

2. Nutzung durch Dritte

- (1) Das Archivgut kann nach Ablauf der Sperrfristen gemäß Absatz 2 nutzen, wer eine berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft macht. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von persönlichen Belangen begehrt wird.
- (2) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Unterlag Archivgut einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung , darf es erst nach 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Bezieht es sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person, so darf es frühestens 10 Jahre nach deren Tod genutzt werden; ist der Todestag dem Archiv nicht bekannt, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Fristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen mit Eigentümern beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.
- (3) Die Sperrfristen nach Absatz 2 gelten nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (4) Die Sperrfristen nach Absatz 2 können verkürzt werden, im Falle von Absatz 2 Satz 3, jedoch nur, wenn
 - a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
 - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

3. Benutzungsordnung

- (1) Zur Benutzung des Carl und Liselott Diem-Archivs ist ein Benutzerantrag (Anlage 1) zu stellen, der über den Forschungsgegenstand bzw. den Zweck der Archivbenutzung Auskunft gibt.
- (2) Die Benutzung darf ausschließlich den im Antrag angegebenen Zwecken dienen, d.h. die aus dem Archivgut gewonnenen Kenntnisse dürfen nur für das angegebene Thema und die angegebene Arbeit verwertet werden. Vor einer Veröffentlichung benutzter Archivalien, Fotos usw. ist die Zustimmung des CULDAs einzuholen. Ein Belegexemplar ist dem Carl und Liselott Diem-Archiv kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Auswertung des benutzten Archivgutes darf nur in strikt anonymisierter Form erfolgen, es sei denn, der Betroffene oder seine Rechtsnachfolger hätten sich schriftlich mit einer Veröffentlichung des Namens einverstanden erklärt.
- (4) Der Nutzer wird verpflichtet, dem Archivträger oder dem Leiter des Archivs eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er die aus dem benutzten Archivgut gewonnenen Kenntnisse nur im Rahmen der geplanten wissenschaftlichen Arbeit verbreiten, auf die berechtigten Interessen Dritter, die sich aus dem durch Artikel 1, 2 und 5 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland gewährleisteten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, dem Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 4 Abs. 2 Landesverfassung NRW) sowie dem Urheberrecht ergeben, Rücksicht nehmen und Verletzungen solcher Rechte dem Berechtigten gegenüber selbst vertreten wird.
- (5) Die Herstellung einzelner (Arbeits-)Kopien und Reproduktionen aus dem benutzten Archivgut wird nach Rücksprache gestattet, die anfallenden Gebühren regelt eine besondere Ordnung.
 - Über Art und Umfang der Kopierung entscheidet das Archiv unter konservatorischen und persönlichkeits- bzw. datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, gegebenenfalls nach Rücksprache mit Leihgebern oder Schenkern.
 - Die (Arbeits-)Kopien dürfen nur dem persönlichen oder wissenschaftlichen Gebrauch im Sinne der §§ 53 und 54 Abs. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. I. S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1985 (BGBl. I. S. 1137), dienen und zu keinen anderen als den in dem Antrag angegebenen Zwecken verwertet werden.
 - Die weitere Vervielfältigung von Kopien ist nur nach Einverständnis des CULDA zulässig.

4. Gebührenordnung

Für die Anfertigung von Kopien und sonstige Leistungen werden die folgenden Gebühren erhoben;

- Anfertigung einer Kopie DIN A4	0,30 DM
- Selbstanfertigung einer Kopie DIN A4	0,20 DM
-Kopien vom Reader-Printer	1,00 DM
-Anfertigung von Repro-Fotos, Arbeitsaufwand zzgl. anfallender Repro-Kosten	3,00 DM
-Erteilung von schriftlichen Auskünften sowie Anfertigung von Auszügen aus Akten für jede anfallende Arbeitsstunde	60,00 DM
Mindestgebühr	20,00 DM

Bei Veröffentlichung von Bildmaterial wird eine Wiedergabegebühr fällig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verwendungszweck, der Auflagenhöhe und der Anzahl der veröffentlichten Bilder (s. Anlage 2).

Bei Veröffentlichungen ist darauf hinzuweisen, daß sich das Original im Besitz des CULDA befindet. Das CULDA erhält ein Belegexemplar.

Bestehende Urheberrechte Dritter werden durch die Bezahlung der Wiedergabegebühr nicht abgelöst.

Anlage 1:**Benutzerantrag**

Name _____

Beruf _____

Adresse _____

Forschungsgegenstand (Thema):

Die Forschung erfolgt in eigener Sache - im Auftrag von:

Beabsichtigte Auswertung (Korrespondenz, Sachakten, Fotos,
Buch, Zeitungsartikel, Sonstiges)

Ich verpflichte mich, die mir vorgelegten Archivalien, Fotos usw. sachgemäß und mit äußerster Vorsicht zu behandeln, den Anweisungen des Archivpersonals unbedingt Folge zu leisten, die Interessen des Carl und Liselott Diem - Archivs sowie der in den Archivalien genannten Personen zu wahren.

Mir ist bekannt, daß vor einer Veröffentlichung von Archivalien, Fotos usw. die Zustimmung des Archivs einzuholen ist.

Außerdem verpflichte ich mich, von jeder Veröffentlichung, die unter Benutzung von Archivalien, Fotos usw. des Carl und Liselott Diem - Archivs zustande gekommen ist, dem Archiv sogleich nach Erscheinen ein Belegexemplar unaufgefordert und kostenlos zuzusenden.

Von der Benutzungs- und Gebührenordnung habe ich Kenntnis genommen.

(Datum, Unterschrift)

Rückseite beachten!

Ausgewertete Unterlagen:

Fotokopierte Unterlagen: (alle Kopien des Carl und Liselott Diem - Archivs werden mit einem Stempel versehen)

Fotos: